

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

10. März 2009

An die
Mitglieder des EP,
Geschäftsstellen der Verbände,
Anti-Doping-Kommission,
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,
Spielervermittler,

- per E-Mail -

Deutscher Handballbund
Heinz Winden
Vizepräsident Recht
Zur Lay 2, 54317 Kasel/Trier
Telefax 0651/9950314
Mail: windenheinz@t-online.de

Amtliche Bekanntmachung von Ordnungsänderungen und sonstigen Beschlüssen des Erweiterten Präsidiums

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handballfreunde,

das Erweiterte Präsidium des DHB hat am 7.3.2009 in Dortmund nach Feststellung der Dringlichkeit die in der Anlage aufgeführten Beschlüsse gefasst, die jeweils zu den angegebenen Zeitpunkten bzw. mit dieser Veröffentlichung in Kraft treten.

Im DHB-Internet kann ab sofort auf die aktualisierten Fassungen der Rechtsordnung und Spielordnung zugegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Handballbund



Heinz Winden
Vizepräsident Recht

Anlage

A. EP-Beschluss auf Antrag des DHB-Präsidiums

Die nachfolgenden Vorschriften der Rechtsordnung und der Spielordnung erhalten folgenden Wortlaut, der mit dieser Veröffentlichung in Kraft tritt:

Rechtsordnung:

§ 1 (1) RO

..... , sofern nicht eine Entscheidung durch die Verwaltungsinstanzen, die Anti-Doping-Kommission, **die Schiedsgerichte** oder die Spielleitenden Stellen vorgesehen ist.

§ 4 (1) RO

- (1) Strafen, Geldbußen und Maßnahmen können gegen **Verbände, Vereine, Spielgemeinschaften, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter, Vereinsmitglieder und sonstige Personen, die für einen Spieler oder einen Verein handeln, unter Vereinshaftung** ausgesprochen werden.

§ 5 Verjährungsfrist

- (1) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz **oder** der Spielleitenden Stelle eingeleitet worden ist. Bei Vergehen nach § 11 Abs.1 und den §§ 12 und 13 tritt die Verjährung erst nach drei Jahren ein, falls nicht innerhalb dieses Zeitraums die vorgenannten Stellen ein Verfahren eingeleitet haben.
- (2) **Auf Grund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung gemäß ADR kann ein Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes eingeleitet werden.**

§ 15 Doping

- (1) **Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 des DHB-Anti-Doping-Reglements (ADR) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Verstößt ein Spieler gegen Anti-Doping-Bestimmungen, ist er und seine Mannschaft nach dem ADR und dieser RO zu bestrafen.**
- (2) Mitglieder, Mitarbeiter von Vereinen und Verbänden oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- oder Verbandsbeauftragte, die beim Doping mitwirken, zum Doping anstiften, Doping-Substanzen anbieten, Dopingkontrollen vereiteln **oder in sonstiger Weise gegen Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 ADR verstoßen, werden entsprechend Abs. 1, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchst. l) und m) und dem ADR bestraft.**
- (3) wie bisher
- (4) wie bisher
- (5) Die vom Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission **und das zuständige Schiedsgericht** verhängen die Strafen bei Dopingvergehen **im und außerhalb des Wettkampfes im Bereich des DHB, seiner Mitgliedverbände und den angeschlossenen Vereinen. Die Strafverfolgung und die Strafantragstellung obliegen den vom DHB-Präsidium berufenen Anti-Doping-Beauftragten, den Präsidien des DHB und der Mitgliedverbände und/oder den nach dem ADR zuständigen Anti-Doping-Organisationen.**

§ 19 (1) g) RO

bei Mitwirkung **von mindestens zwei gedopten (s. ADR) Spielern;**

§ 30 (3) RO

Ersatzlos gestrichen.

Spielordnung:**§ 28 SpO**

Streichung wurde bestätigt.

§ 38 SpO

Streichung wurde bestätigt

§ 50 (1) g) SpO

bei Mitwirkung **von mindestens zwei** gedopten Spielern;

§ 86 Dopingverbot

- (1) Doping ist im Bereich des DHB und seiner Verbände sowie der angeschlossenen Vereine und Spielgemeinschaften verboten. **Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 des Anti-Doping-Reglements (ADR) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.**
- (2) Die Anordnung der Dopingkontrollen obliegt **den nach dem ADR zuständigen Organen und Organisationen.**
- (3) wie bisher
- (4) Spieler oder Dritte (z. B. Mannschaftsverantwortlicher, **Mannschaftsoffizieller, Schiedsrichter**, Trainer, Betreuer, Arzt, Masseur oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsmitglieder **und -vertreter**), die Doping-Substanzen anwenden, jemanden zu deren Anwendung veranlassen, solche anbieten **oder bei sonstigen Verstößen gegen die Artikel 2.1. bis 2.8 ADR mitwirken**, werden bestraft.
- (5) wie bisher
- (6) Einzelheiten sind in dem vom Präsidium des DHB erlassenen, **für alle Mitgliedverbände, angeschlossenen Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer, Spieler und Dritte verbindlichen** Anti-Doping-Reglement, in dem NADA-Code, **dem NADA-Standard für Meldepflichten** und in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der World-Anti-Doping-Agentur geregelt.

B. EP-Beschluss auf Antrag des BHV

§ 21 der Rechtsordnung erhält folgenden Wortlaut, der mit dieser Veröffentlichung in Kraft tritt:

§ 21 Vorzeitige Entsperrung

- (1) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und d) in Meisterschaftsspielen verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.
- (2) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und d) in Pflicht-Pokalspielen (§ 45 SpO) der Bundesligen bzw. Pokalspielen auf DHB-Ebene verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der Bundesligamannschaft bzw. nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der 1.Mannschaft des Vereins angerechnet.
- (3) Vereine, die an den von den Regional- und Landesverbänden ausgeschriebenen Pokalrunden teilnehmen, haben die gemeldete(n) Pokalmannschaft(en) einer Spielklasse zuzuordnen, welcher der Verein angehört. Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und d) verhängten Sperren in einem Pokalspiel werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, für die die Pokalmannschaft gemeldet ist und Pokalspiele der Mannschaft, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.
- (4) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und d) in Freundschaftsspielen verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der 1. Mannschaft und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.

C. EP-Beschluss auf Antrag des HVSH und weiterer Handballverbände

Die nachfolgenden Vorschriften der Spielordnung erhalten zum 1.7.2009 mit Wirkung vom 1.7.2010 folgenden Wortlaut:

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

(1) Gespielt wird in folgenden Spielklassen:

- Bundesliga,
- Zweite Bundesliga,
- Dritte Liga,
- Oberliga

Die Benennung und Einteilung der Spielklassen unterhalb der Oberliga (viert-höchste Spielklasse) obliegt den Landesverbänden.

(2) Bundesliga und Zweite Bundesliga spielen bei den Männern und Frauen in jeweils einer Staffel (ab 1.7.2011).

(3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern und Frauen jeweils aus vier Staffeln. Ihre Zusammensetzung erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten. Mannschaften aus dem Bereich einer Oberliga dürfen bei Männern und Frauen jeweils höchstens zwei Staffeln der Dritten Liga zugeordnet werden.

Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt den Regionalverbänden. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der RV-Präsidenten bzw. ihrer Vertreter getroffen. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diesen können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und der Regionalverbände zu erbringen ist.

(4) Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände bei den Männern und Frauen jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Aufstiegsplatz aus den Oberligen in die Dritte Liga:

- Schleswig-Holstein/Hamburg
- Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
- Bremen/westliches Niedersachsen
- Östliches Niedersachsen
- Westfalen
- Niederrhein/Mittelrhein
- Rheinland/Rheinhessen/Pfalz/Saar
- Hessen
- Baden/Südbaden
- Württemberg
- Bayern

Schließen sich Oberligen zusammen bzw. trennen sich zusammengeschlossene Oberligen, bleibt die Anzahl der ursprünglichen Aufstiegsplätze für den entsprechenden Bereich erhalten.

(5) Die jeweils höchste Jugendspielklasse der Landesverbände wird als Jugend-Oberliga bezeichnet, die der Regionalverbände als Jugend-Regionalliga.

(6) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; die Regionalverbände regeln alle die Dritte Liga betreffenden Fragen einheitlich durch Mehrheitsbeschluss ihrer Präsidenten bzw. deren Vertreter; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die Oberligen (vierthöchste Spielklasse) und die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.

§ 39 Auf- und Abstieg

- (1) Auf- und Abstieg zwischen der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga sowie den Abstieg aus den Zweiten Bundesligen bei den Männern und Frauen regeln die jeweiligen Ligaverbände.
- (2) Aus der Zweiten Bundesliga steigen bei den Männern und Frauen jeweils vier Mannschaften in die Dritte Liga ab, in die Zweite Bundesliga steigen bei den Männern und Frauen die jeweiligen Staffelsieger auf. Kann ein Staffelsieger der Dritten Liga aufgrund § 40 oder aufgrund einer nicht beantragten oder nicht erteilten Lizenz für die Zweite Bundesliga nicht aufsteigen oder verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, ermitteln die Staffelführer der Dritten Liga freie Aufstiegsplätze. Nachrangig platzierte Mannschaften haben kein Aufstiegsrecht.
- (3) Aus den vier Staffeln der Dritten Liga steigen bei den Männern und Frauen jeweils die drei letztplatzierten Mannschaften in die entsprechende Oberliga ab. Kann der Meister einer Oberliga (§ 38 Abs. 4) aufgrund § 40 nicht aufsteigen oder verzichtet er auf den Aufstieg, kann nur der Tabellenzweite das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Ist in einer Oberliga der Tabellenzweite selbst aufstiegsberechtigt, kann auch der Tabellendritte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- (4) Wird aufgrund der Regelung von Abs. 3 die Mannschaftszahl der Dritten Liga (Männer 64, Frauen 56) nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der Absteiger. Freie Plätze werden durch Spiele der jeweils gleichrangig platzierten Mannschaften der vier Staffeln ausgespielt.
- (5) Auf- und Abstieg werden für die Spieljahre 2010/11 und 2011/12 durch die Verwaltung der Dritten Liga (§ 38 Abs. 3) in Abstimmung mit den Ligaverbänden aufgrund der Beschlusslage des Erweiterten Präsidiums in den Durchführungsbestimmungen gesondert geregelt.

§ 76 Schiedsrichteranzetzung

- (1) Die Schiedsrichter werden bei Spielen unter Leitung des DHB und der Ligaverbände durch den DHB, die Spiele der Dritten Liga durch den jeweils von den Regionalverbänden bestimmten Schiedsrichteranzetzer, in allen anderen Fällen durch den zuständigen Regional- oder Landesverband oder dessen Gliederungen angesetzt. Bei zwischenverbändlichen Wettbewerben werden die Schiedsrichter durch die vertraglich bestimmte Stelle eingesetzt.
- (2) – (7) wie bisher

§ 63 Abs. 1 der Spielordnung erhält mit Wirkung vom 1.7.2011 folgenden Wortlaut:

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen

- (1) In die Zweite Bundesliga Männer und Frauen werden die Absteiger aus der jeweiligen Bundesliga und vier Aufsteiger aus der Dritten Liga aufgenommen, während die vier Absteiger aus der Zweiten Bundesliga Männer und Frauen in die jeweilige Dritte Liga aufgenommen werden.
- (2) und (3) wie bisher

D. EP-Beschluss auf Antrag des HVSH und weiterer Handballverbände

Auf- und Abstiegsregelung Männer 2010/2011

Bisherige Mannschaftszahl	5 x 16 = 80 Mannschaften
Erforderliche Reduzierung auf	4 x 16 = 64 Mannschaften

5 Aufsteiger in die 2. BL

Platzierung 2 bis 10 bleibt in der Liga	5 x 9 = 45
Aufsteiger aus der Oberliga	= 12

Absteiger aus der 2. BL

$$\underline{= 5}$$

62 Mannschaften

(2 Gruppen á 16 Mannschaften = 32
2 Gruppen á 15 Mannschaften = 30)

Die 12 Aufsteiger aus der Oberliga sollen sich schon aus der neuen Oberligastruktur ergeben. Gestartet wird dann in der 3. Liga für die Serie 2010/2011 mit einer Unterzahl von 2 Mannschaften.

Auf- und Abstiegsregelung Männer 2011/2012

Mannschaftszahl 2010/2011

62 Mannschaften

2 Qualifikanten aus

- 2 Tabellenzehnte der 2. Liga Nord und Süd
- 4 Gruppensieger der 3. Liga

steigen in die 2. Bundesliga auf bzw. verbleiben dort

Es werden zwei Qualifikationsgruppen gebildet, in denen der

- Tabellenzehnte der Nordgruppe mit den Meistern der beiden nördlichen 3. Ligen
 - Tabellenzehnte der Südgruppe mit den Meistern der beiden südlichen 3. Ligen
- in einer einfachen Runde mit je einem Heim- und einem Auswärtsspiel jeweils eine Mannschaft für die einteilige 2. Bundesliga ausspielt:

21./22. 5. 2011: 3. Liga - 3. Liga

25. 5. 2011: 3. Liga - 2. Liga

28./29. 5. 2011: 2. Liga - 3. Liga

Reduzierung der 2. BL = +16

78 Mannschaften

Aufsteiger aus Oberliga = +12

90 Mannschaften

Erforderliche Absteigerzahl aus 3. Liga 2010/2011

26 Mannschaften

Staffelstärke 3. Liga 2011/2012

64 Mannschaften

Folge:

Platzierung bis 9 bleibt in der Liga (16er Staffeln = 2 x 7 Absteiger, 15er Staffeln = 2 x 6 Absteiger, zusammen 26 Absteiger).

Auf- und Abstiegsregelung Frauen 2010/2011

Bisherige Mannschaftszahl

5 x 14 = 70 Mannschaften

Erforderliche Reduzierung auf

4 x 14 = 56 Mannschaften

5 Aufsteiger in die 2. BL

Platzierung 2 bis 9 bleibt in der Liga

5 x 8 = 40

Aufsteiger aus der Oberliga*

= 11

Absteiger aus der 2. BL

= 5

56 Mannschaften

(Gruppenstärke 4 x 14)

* Aus dem Bereich der Oberligen Württemberg und Baden/Südbaden wurde in EP-Sitzung auf einen Aufstiegsplatz verzichtet, so dass anstelle von 12 nur 11 Aufsteiger zu berücksichtigen sind.

Auf- und Abstiegsregelung Frauen 2011/2012

Mannschaftszahl 2010/2011

56 Mannschaften

2 Qualifikanten aus

- 2 Tabellenachte der 2. Liga Nord und Süd
- 4 Gruppensieger der 3. Liga

steigen in die 2. Bundesliga auf bzw. verbleiben dort

Es werden zwei Qualifikationsgruppen gebildet, in denen der

- Tabellenachte der Nordgruppe mit den Meistern der beiden nördlichen 3. Ligen
 - Tabellenachte der Südgruppe mit den Meistern der beiden südlichen 3. Ligen
- in einer einfachen Runde mit je einem Heim- und einem Auswärtsspiel jeweils eine Mannschaft für die einteilige 2. Bundesliga ausspielt:

14./15. 5. 2011: 3. Liga - 3. Liga

21./22. 5. 2011: 3. Liga - 2. Liga

28./29. 5. 2011: 2. Liga - 3. Liga

Reduzierung der 2. BL = +8

64 Mannschaften

Aufsteiger aus Oberliga = +12

76 Mannschaften

Erforderliche Absteigerzahl aus 3. Liga 2010/2011

20 Mannschaften

Staffelstärke 3. Liga 2011/2012

56 Mannschaften

Folge:

Platzierungen bis Platz 9 verbleiben in der Dritten Liga.

Für die Männer- und Frauenqualifikation 2011/2012 ist zu beachten:

1. Mannschaften auf Tabellenplätzen, die zur Teilnahme an der eingleisigen 2. Bundesliga oder der Relegation berechtigen, jedoch die Lizenz für die 2. Bundesliga nicht beantragen oder nicht erhalten, werden auf den Abstieg angerechnet.
2. Verzichtet ein Verein der 2. Bundesliga auf die Teilnahme an der Qualifikation, spielen die übrigen Qualifikanten in einer einfachen Runde jeder gegen jeden:
 - a. Bei fünf Teilnehmern mit jeweils zwei Heim- und zwei Auswärtsspielen
 - b. Bei vier Teilnehmern mit jeweils einem Heim-, einem Auswärtsspiel und einem Spiel in neutraler Halle.
3. Verzichtet ein Meister der 3. Liga auf die Teilnahme an der Qualifikation oder wird die Lizenz für die 2. Liga nicht erteilt, so nimmt der jeweilige Vizemeister an der Qualifikation teil, sofern dieser die Lizenz erhalten hat. Wird dennoch die Anzahl der Teilnehmer an der Qualifikationsrunde nicht erreicht, so gilt Ziffer 2 entsprechend.